



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides betreffend der Tektur zum Bauantrag 30/602 BV VI 20172318 zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen, hier: ergänzende Angaben Sichtschutzwand auf Fl.Nr. 80/3 der Gemarkung Wolnzach;

**Schulverband Hohenwart** – Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 01/2022

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 11.07.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV VI 20220812 betreffend der Tektur zum Bauantrag 30/602 BV VI 20172318 zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen; Hier: Ergänzende Angaben Sichtschutzwand auf Flurnummer 80/3 der Gemarkung Wolnzach**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 30.06.2022, zugrunde.
3. Die Abweichungen, Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheids vom 10.03.2022 (Az. 30/602 BA VV VI 20202633) gelten weiterhin.
4. **Kosten:**  
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 153,50 € erhoben.
5. Gründe: nicht wiedergegeben

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Melanie Koeppelle“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 14.07. bis einschließlich 13.08.2022**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B107, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 07.07.2022

Albert Gürtner  
Landrat

# Schulverband Hohenwart

## Nachtragshaushaltssatzung Nr. 01/2022

Nachtragshaushaltssatzung des **Schulverbandes Hohenwart** (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) für das **Haushaltsjahr 2022**  
Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag der Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	41.742		871.956	913.698
die Ausgaben	41.742		871.956	913.698
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.100.000		8.937.173	10.037.173
die Ausgaben	1.100.000		8.937.173	10.037.173

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 8.660.000 Euro vorgesehen.

### § 3

Die Regelungen des § 3 der Haushaltssatzung 2022 bleibt unverändert.

### § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 278.542 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.302 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 112.167 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 927 Euro.

### § 5

Die Regelungen des § 5 der Haushaltssatzung 2022 bleibt unverändert.

### § 6

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr.01/2022 tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hohenwart, 05.07.2022

Jürgen Haindl,  
Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 13.07.2022